

Unbundling Compliance Bericht über das Jahr 2022

A thick, horizontal orange bar with rounded ends, positioned to the left of the text.

Gleichbehandlungsbericht der EnBW
Energie Baden-Württemberg AG nach § 7a Abs. 5 EnWG
für die Kern- und einbezogenen Beteiligungsgesellschaften
des EnBW Konzerns

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Unternehmensstruktur und organisatorische Veränderungen	3
2.1	Vorstand und Finanzorganisation der EnBW AG.....	3
2.1.1	Vorstand	3
2.1.2	Finanzorganisation	4
2.1.2.1	Rentabilitätskontrolle gemäß § 7 a Abs. 4 EnWG	4
2.1.2.2	Planungs- und Prognoseprozess.....	4
2.2	Netz- und Speicheranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG.....	4
2.3	Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum.....	5
2.3.1	EnBW ODR AG: Neugründung der EVD GmbH	5
2.3.2	Führungswechsel bei den Netzbetreibern NHL und NHF in Heilbronn	6
3	Aktuelle Unbundling Themen und Maßnahmen	6
3.1	Information und Schulungen.....	6
3.2	Beratung.....	7
3.3	Kontrollen.....	8
3.3.1	Vertikal integriertes Unternehmen: Neue Begriffsdefinition.....	8
3.3.2	Gasnotfallplan und Abschaltreihenfolge von Gaskunden	9
3.3.3	EnBW Etzel Speicher GmbH: Maßnahmen zur nationale Gasspeicherreserve	9
3.3.4	Ladesäuleninfrastruktur	10
3.3.5	Wasserstoffinfrastruktur.....	12
3.4	Beschwerden und Unregelmäßigkeiten	12
3.5	Sanktionen.....	12
4	Unbundling Compliance Management der EnBW AG	13
4.1	Gleichbehandlungsprogramm	13
4.2	Gleichbehandlungsbeauftragter	13
4.3	Unbundling Compliance Office.....	14
4.4	Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen und Arbeitskreis	14
4.5	Unterstützung durch weitere Fachbereiche	15
4.6	Zugang des Gleichbehandlungsbeauftragten zu Vorständ*innen und Geschäftsführer*innen	16
4.7	Weiterentwicklung des Unbundling Compliance Managements	16
4.7.1	Nationale Aktivitäten	16
4.7.2	Europäische Aktivitäten	17
5	Ausblick	17

1 Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe (EnBW AG) einschließlich der Gesellschaften im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms¹ die gesetzliche Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG.

Der Bericht umfasst die Entflechtungs-Maßnahmen der EnBW AG im Kalenderjahr 2022. Er ist auf der Internetseite der EnBW Energie Baden-Württemberg AG² sowie auf den Internetseiten der im Gleichbehandlungsprogramm aufgenommenen Netz- und Gasspeicheranlagenbetreiber veröffentlicht. Grundlage des Berichts ist das Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG.

2 Unternehmensstruktur und organisatorische Veränderungen

2.1 Vorstand und Finanzorganisation der EnBW AG

2.1.1 Vorstand

Zum 31. Dezember 2022 bestand der Vorstand der EnBW AG aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Konzerns in gemeinschaftlicher Verantwortung. Neben dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden gliedern sich die Aufgaben des Vorstands in die Ressorts „Finanzen“, „Sales, Legal, Human Resources, Corporate Real Estate Management“, „Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“ sowie „Systemkritische Infrastruktur“. Zum 1. Mai 2022 änderte sich die Geschäftsverteilung der Vorstandsressorts. Colette Rückert-Hennen übernahm zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben die Verantwortung für Vertrieb, Marketing und Operations. Am 15. November 2022 trat Andreas Schell als Nachfolger von Dr. Frank Mastiaux in den Vorstand als Vorstandsvorsitzender ein und übernahm das Ressort des Vorstandsvorsitzenden. In der Übergangsphase zwischen dem Ende der Bestellung von Dr. Frank Mastiaux zum 30. September 2022 und dem Eintritt von Andreas Schell zum 15. November 2022 verantwortete der Gesamtvorstand das Ressort.

¹ Vgl. hierzu Gliederungspunkt 4.1 Gleichbehandlungsprogramm.

² <https://www.enbw.com/unternehmen/konzern/ueber-uns/compliance/unbundling-compliance/>

2.1.2 Finanzorganisation

2.1.2.1 Rentabilitätskontrolle gemäß § 7 a Abs. 4 EnWG

Die EnBW AG hat als börsennotierte Aktiengesellschaft bestimmte gesetzlich definierte Berichtspflichten. Die für die Finanzberichterstattung erforderlichen Daten der Netzbetreiber werden von diesen dezentral gesammelt und in konsolidierter Form an den zentralen Controlling-Bereich der EnBW AG weitergegeben. Dieser nimmt die in § 7a Abs. 4 EnWG definierte Rentabilitätskontrolle wahr.

Der Finanzbereich ist bezüglich der Entflechtungsvorschriften geschult, so dass die vertrauliche Behandlung der Netzbetreiberdaten sichergestellt ist.

2.1.2.2 Planungs- und Prognoseprozess

Börsennotierte Aktiengesellschaften wie die EnBW AG sind verpflichtet, einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanziellen Kennzahlen zusammengefasst und kommentiert. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Vorgabe, dass keine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche erfolgt.

Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter*innen sind zu den Vorgaben des informatorischen Unbundlings geschult. Damit ist sichergestellt, dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche im Rahmen des Planungs- und Prognoseprozesses unterbleibt.

2.2 Netz- und Speicheranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG

Die Geschäftsführungen aller Verteilnetzbetreiber und des Gasspeicheranlagenbetreibers sind ausschließlich für die eigene Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Entgegenstehende Weisungen sind durch Freistellungserklärungen³ ausgeschlossen. Diese Prinzipien gelten für alle Geschäftsführungen der EnBW Verteilnetzbetreiber und analog für die Geschäftsführung des Gasspeicheranlagenbetreibers.

Die Organisation und Struktur der Verteilnetzbetreiber/des Gasspeicheranlagenbetreibers der EnBW AG hat sich in 2022 grundsätzlich nicht verändert.

Verteilnetzgesellschaften:

- Netze BW GmbH, Stuttgart

³ Freistellungserklärung: Schriftliche Erklärung des Aufsichtsgremiums gegenüber der jeweiligen Geschäftsleitung eines Netz-/Speicheranlagenbetreibers, die die Unabhängigkeit der tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse dieser Geschäftsleitung sicherstellt.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2022

- Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Ettlingen
- Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG, Heilbronn
- Netze ODR GmbH, Ellwangen
- NHF Netzgesellschaft Heilbronn Franken mbH, Heilbronn
- Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG, Herrenberg
- Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, Weißenhorn

Gasspeicheranlagenbetreiber:

- EnBW Etzel Speicher GmbH, Karlsruhe

Wesentliche Kennzahlen der Netzgesellschaften:

Stand 31.12.2022, * Stand 31.12.2021

	Entnahme- stellen Strom	Ausspeise- punkte Gas
Netze BW GmbH* ⁴	2.283.893	155.618
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	keine	83.017
Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co KG	19.323	keine
Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	221.457	32.828
NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	88.960	6.886
Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG* ⁵	19.070	keine
Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG	9.966	keine

2.3 Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum

2.3.1 EnBW ODR AG: Neugründung der EVD GmbH

Mit Sitz in Gundelfingen an der Donau wurde im Sommer 2022 die Energieversorgung Donautal GmbH (EVD GmbH) gegründet. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind Sebastian Maier, Vorstand der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, Ellwangen (EnBW ODR AG) und Uwe Sommer, Prokurist in der schwaben netz gmbh, Augsburg. Sie führen das Unternehmen gemeinsam über die Landesgrenzen von Baden-Württemberg und Bayern hinweg.

⁴ Stand: 31.12.2021; die Netzstrukturdaten der Netze BW GmbH mit Stand 31.12.2022 sind gemäß Veröffentlichungspflicht nach § 23c Abs. 1 EnWG ab dem 1. April 2023 unter folgendem Link abrufbar: <https://www.netze-bw.de/unternehmen/veroeffentlichungen>.

⁵ Stand: 31.12.2021; die Netzstrukturdaten der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG mit Stand 31.12.2022 sind gemäß Veröffentlichungspflicht nach § 23c Abs. 4 EnWG ab dem 1. April 2023 unter folgendem Link abrufbar: <https://stromnetz-herrenberg.de/veroeffentlichungspflichten>.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2022

Bei der Energieversorgung Donautal handelt es sich um eine Assetgesellschaft ohne Mitarbeiter. Das Gasnetz wurde von der Netze ODR GmbH, Ellwangen verkauft und an diese wieder zurückverpachtet, welche die Netzbetreibertätigkeit übernimmt. Die dafür erforderliche Genehmigung des Netzbetriebs gemäß § 4 EnWG wurde bei der Bundesnetzagentur eingeholt. Das Unbundling Compliance Office war bei dieser Gesellschafts-Neugründung in diverse Fragestellungen eingebunden, betreffend u. a. die Doppelfunktion der Geschäftsführung sowie die Rentabilitätskontrolle und das informatorische Unbundling.

2.3.2 Führungswechsel bei den Netzbetreibern NHL und NHF in Heilbronn

Die Verteilnetzbetreiber NHF Netzgesellschaft Heilbronn Franken mbH (NHF) und Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG (NHL) hatten im Jahr 2022 Führungswechsel zu verzeichnen.

Harald Endreß und Andreas Händle beendeten Ihre Geschäftsführungstätigkeit bei der NHF zum 31. März 2022 bzw. zum 31. Dezember 2022. Seit dem 1. Oktober 2022 ist Christian Seiler Teil der Geschäftsführung und seit dem 1. Januar 2023 alleiniger Geschäftsführer der NHF.

Harald Endreß und Gerald Legler legten zum 31. März 2022 bzw. zum 30. April 2022 ihre Funktion als Geschäftsführung der NHL nieder. Als neue Geschäftsführer nahmen Christoph Braun am 1. April 2022 und Ralph Hermann am 1. Mai 2022 ihre Tätigkeit auf.

In diesem Zusammenhang wurde mit jedem neuen Geschäftsführer eine im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms übliche, sog. Freistellungserklärung aufgesetzt. Dabei handelt es sich um Verpflichtungserklärungen, in denen sich die jeweilige Muttergesellschaft verpflichtet sicherzustellen, dass die Entscheidungsträger der Verteilernetzbetreiber in ihrer Entscheidungsfindung im Rahmen der Vorgaben des § 7a Abs. 4 EnWG vollkommen unabhängig sind und keinen Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens unterliegen.

Bei den genannten Neubesetzungen wurde darauf geachtet, dass Unbundling Vorgaben eingehalten werden, wie der Ausschluss von nicht zulässigen Doppelfunktionen.

3 Aktuelle Unbundling Themen und Maßnahmen

3.1 Information und Schulungen

Auch in 2022 wurde das bewährte mehrstufige Unbundling Compliance Informations- und Schulungskonzept fortgeführt. Dabei bauen mehrere Informations- und Schulungsbausteine aufeinander auf, bestehend aus Erstinformation, Vermittlung von Basiswissen, Durchführung themenspezifischer Trainings und Bereichsschulungen sowie individuellen Beratungen.

Für neue Mitarbeiter*innen wird über den Personalbereich und die Führungskräfte sichergestellt, dass diese bei ihrer Einstellung zu den Entflechtungsregelungen entsprechend der jeweiligen Anforderungen geschult werden.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2022

Neben dem konzernweit eingesetzten E-Learning fanden auch wieder zielgruppenorientierte Präsenzveranstaltungen statt, bei deren Durchführung das Unbundling Compliance Office der EnBW AG maßgeblich von den dezentralen Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen im Konzern unterstützt wird. Um mit den modernen Arbeitsweisen Schritt zu halten bei einer gleichwertigen Schulungsqualität, sind inzwischen auch Online-Termine mit „Classroom“-Charakter zu fest integrierten Schulungsbausteinen geworden und wie eine Präsenzschi- lung zu werten. Ihnen gemeinsam ist die Anwesenheit des*r Trainers*in, welche*r die Inhalte vermittelt und für Fragen zur Verfügung steht.

Ein wesentliches Schulungsziel für 2023 ist die Erstellung eines neuen E-Learning Unbundling-Moduls gemeinsam mit einem erfahrenen Dienstleister. Hierzu wurde bereits in 2022 mit der Erarbeitung eines Grobkonzeptes begonnen. Der Charakter eines Grundlagenmoduls mit den Schwerpunkten informatorisches und kommunikatives Unbundling soll beibehalten werden. Nach Fertigstellung des Grobkonzeptes folgen in 2023 die Projektphasen Drehbucherstellung, Modul-Produktion und Test. Die Produktivsetzung ist zum Jahreswechsel 2023/24 geplant.

3.2 Beratung

E-Learning, Schulungen sowie Bestandsaufnahmen und Präsenz des Unbundling Compliance Office führen zu einer hohen Sensibilität der Mitarbeiter*innen, die das Unbundling Compliance Office der EnBW über die eigens für diesen Zweck eingerichteten Kommunikationskanäle – das E-Mail-Sammelpostfach und die Hotline - kontaktieren.

Mit der Energiekrise sowie dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ging die Bildung von Taskforces, Arbeitsgruppen etc. einher, die sich in der Regel aus unterschiedlichen Abteilungen bzw. Gesellschaften des vertikal integrierten Unternehmens zusammensetzen. Die dabei an das Unbundling Compliance Office herangetragenen Fragestellungen betrafen vorrangig das informatorische Unbundling.

Im Berichtsjahr wurde die Auseinandersetzung mit den Anforderungen des § 7c EnWG fortgesetzt. Neben den unter Gliederungspunkt 3.3.4 Ladesäuleninfrastruktur erläuterten Aspekten, waren weitere Fragestellungen im Kontext Elektromobilität und Ladesäuleninfrastruktur, zum Beispiel hinsichtlich des kommunikativen Unbundlings, Gegenstand der Beratung. Die von EnBW AG im Jahr 2021 begonnene Initiative „Best Work“ wurde in mehreren Gesellschaften fortgeführt. Wesentliche Ziele dieser Initiative sind eine interessengerechte Regelung mobilen Arbeitens sowie die Konzeption moderner Arbeitswelten im Büro. Vor allem die mit der Flächenplanung betrauten Projektgruppen wurden im Berichtsjahr hinsichtlich der Ausgestaltung effektiver Informationssperren und weiteren entflechtungsrechtlichen Bedingungen beraten.

Die Anforderungen an die Kommunen im Infrastrukturausbau führten zu interessanten Beratungsanfragen mit Schwerpunkt auf dem informatorischen Unbundling. Darunter auch der Breitbandausbau sowie daraus resultierende Reaktionen der Kommunen gegenüber den Infrastrukturunternehmen, wie beispielweise der Anspruch an koordinierte Baumaßnahmen. Zudem bedurften 2022 diverse strukturelle Maßnahmen einer unterstützenden Beratung (siehe hierzu Gliederungspunkt 2.3 Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum).

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2022

Angesichts der positiven Entwicklungen im dritten Corona-Pandemiejahr waren auch zunehmend wieder Anfragen zum Thema Messen und gemeinsame Veranstaltungen unter den Beratungsfällen zu verzeichnen.

Die regelmäßige Überprüfung wesentlicher Dokumente der Außenkommunikation auf Einhaltung einer verwechslungssicheren Kommunikation, darunter der Geschäftsbericht und die Quartalsberichte, gehört nach wie vor zur zyklisch wiederkehrenden Beratungstätigkeit.

Erste Adressat*innen für Anfragen von Mitarbeiter*innen sind die dezentralen Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen in den von ihnen verantworteten Gesellschaften und Bereichen. Auch im Berichtsjahr nahmen sie wieder in zahlreichen Fällen die Beratung vor Ort wahr und standen dabei in engem Austausch mit dem Unbundling Compliance Office. Das ermöglicht weiteren fachlichen Austausch, Transparenz sowie den Gleichklang der Beratung ähnlich gelagerter Sachverhalte.

Zur besseren Handhabung und Übersicht von Anfragen nutzt das Unbundling Compliance Office konsequent ein vor mehreren Jahren eingeführtes Tool. Dieses ermöglicht neben der Archivierung und Verwaltung auch, Anfragen zu charakterisieren und auszuwerten. Darauf basierend können gezielte Maßnahmen und thematische Schwerpunkte gesetzt werden, wie z. B. bei der Trainingskonzeption oder der besonderen Sensibilisierung relevanter Bereiche. Auch bereichern die so gewonnenen Erkenntnisse die Unterstützung des dezentralen Beratungsnetzwerks.

3.3 Kontrollen

3.3.1 Vertikal integriertes Unternehmen: Neue Begriffsdefinition

Im Rahmen der am 28. Juli 2022 veröffentlichten Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes erfuhr der Begriff „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ eine Anpassung an den Wortlaut der Europäischen Richtlinien 2009/72 und 2009/73 „vertikal integriertes Unternehmen“. Gegenstand der genannten Gesetzesänderung war auch die Streichung der Angabe „in der Europäischen Union“, womit die Beschränkung des Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens auf Tätigkeiten, die in der Union ausgeübt werden, aufgehoben und damit eine Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs⁶ umgesetzt ist, der eine ungerechtfertigte Verengung der Tragweite dieses Begriffs festgestellt hatte.

Neben der Erweiterung der Begriffsdefinition waren aufgrund der Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs weitere Detailanpassungen in entflechtungsrechtlichen Bestimmungen erforderlich, welche maßgeblich die Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber betreffen. Infolgedessen zeichnet sich in der Branche aufkommender Diskussionsbedarf ab, wie diese - originär durch das Übertragungsnetz betreffende Entflechtungsargumente veranlasste - Gesetzesänderung für Verteilnetzbetreiber auszulegen ist. Dies wurde auch auf der BDEW-Veranstaltung der Gleichbehandlungsbeauftragten im September 2022 deutlich, auf welcher

⁶ EuGH Urteil in der Sache Kommission/Deutschland (C-718/18) vom 02. September 2021 CURIA - [CURIA - Dokumente \[europa.eu\]](https://eur-lex.europa.eu)

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2022

mehrfach das Argument der teleologischen Sicht, also der Frage nach dem Sinn und Zweck der Gesetzesnorm, in die Diskussion eingebracht wurde.

Das Unbundling Compliance Office wird die Entwicklung der Auslegungen in der Fachliteratur und der Branche auch weiterhin verfolgen und gemessen daran erforderliche Maßnahmen in die Wege leiten. Eine unmittelbare Anpassung erfolgte bereits im EnBW Gleichbehandlungsprogramm, in welchem die neue Begrifflichkeit „vertikal integriertes Unternehmen“ an den erforderlichen Stellen eingebracht wurde.

3.3.2 Gasnotfallplan und Abschaltreihenfolge von Gaskunden

Als Reaktion auf eine zunehmend drohende Gasmangellage in Verbindung mit dem Ukrainekrieg hat die Bundesregierung im März 2022 die Frühwarnstufe und im Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. In der dritten, der Notfallstufe, würde die Bundesnetzagentur in der Rolle als sog. „Bundeslastverteiler“ in die Verteilung und Zuteilung der knappen Gasmengen eingreifen.

Immer wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems gefährdet oder gestört ist, sind Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet diese zu beseitigen. Ihnen stehen dafür netz- und marktbezogene Maßnahmen sowie nicht marktbasierende Eingriffsrechte zu bis hin zur Abschaltung von Kunden, wobei die „geschützten Kunden“ einen besonderen Stellenwert besitzen.

Im Sinne einer Krisenvorsorge Gas haben EnBW und ihre Netzbetreiber frühzeitig entsprechende Task Forces eingerichtet. Das Unbundling Compliance Office sowie die Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen der Gas-Verteilnetzbetreiber haben sich mit den jeweiligen Gasnotfall-Gremien aktiv vernetzt und auf mögliche Unbundling-Implikationen aufmerksam gemacht sowie ihre Beratungsunterstützung angeboten. Ein Augenmerk wurde auf mögliche Diskriminierungspotenziale bei der Festlegung von Abschaltlogiken gelegt. Außerdem gab es Beratungsbedarf zu Aspekten des informatorischen Unbundlings im Zusammenhang mit Anfragen von Marktteilnehmern zu voraussichtlichen Netzbetreiber-Maßnahmen im Krisenfall.

3.3.3 EnBW Etzel Speicher GmbH: Maßnahmen zur nationale Gasspeicherreserve

Mit Inkrafttreten des Gasspeichergesetzes⁷ am 30. April 2022 definierte der Gesetzgeber Füllstandsvorgaben⁸, wonach zu definierten Stichtagen die jeweiligen Füllstände in den betroffenen Gasspeicheranlagen vorzuhalten sind. Die Vorgaben wurden zuletzt im Juli 2022 per Ministerverordnung angepasst auf 75 Prozent zum 1. September, 85 Prozent zum 1. Oktober, 95 Prozent zum 1. November und 40 Prozent zum 1. Februar. Dies bedingt die tatsächliche Nutzung der von den Betreibern der Gasspeicheranlage bereitgestellten Speicherkapazitäten durch die Speicherkunden; anderenfalls sollen sie dem jeweiligen Speicherkunden entzogen

⁷ §§ 35a bis 35g EnWG („Teil 3a – Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und Gewährleistung der Versorgungssicherheit“)

⁸ In Bezug auf Gasspeicheranlagen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind und mindestens einen Anschlusspunkt an das deutsche Fernleitungsnetz haben.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2022

und dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden („Use-it-or-lose-it-Prinzip“).

Die EnBW Etzel Speicher GmbH, Karlsruhe (EES) hat im Berichtsjahr die dafür gesetzlich geforderten vertragliche Regelungen in ihre bestehenden und Muster-Speicherverträge aufgenommen, welche einerseits die jeweiligen Rahmenbedingungen zur Erreichung der Füllstandsvorgaben definieren und sie andererseits berechtigen, dem Speicherkunden nicht genutzte Speicherkapazitäten zu entziehen. Darüber hinaus hat die EES Prozesse vorgesehen, um dem Marktgebietsverantwortlichen (Trading Hub Europe – THE) nach Ablauf der definierten Stichtage⁹ die ungenutzten Kapazitäten der Speichernutzer zur Verfügung zu stellen.

Das Unbundling Compliance Office hat sich begleitend zu den mit den Füllstandsregelungen einhergegangenen Maßnahmen frühzeitig und kontinuierlich mit der Geschäftsführung der EES ausgetauscht und stand dieser insbesondere hinsichtlich möglicher Diskriminierungspotenziale und deren Vermeidung beratend zur Verfügung.

3.3.4 Ladesäuleninfrastruktur

Die Bundesnetzagentur bat auf den jährlich etablierten und auch im Früh- und Spätjahr 2022 vom BDEW organisierten Tagungen zum Gleichbehandlungsmanagement um die Fortsetzung des Themas „Ladesäuleninfrastruktur“ unter der Rubrik „Prozessprüfungen“ im Gleichbehandlungsbericht über 2022. Eine Herausforderung dabei bestand und besteht weiterhin in Auslegungs- und Abgrenzungsfragen.

Für Ladepunkte schreibt das Gesetz in §7c EnWG vor, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein, noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben dürfen. Ausnahmen stellen der Eigengebrauch an privaten Ladepunkten und von der Bundesnetzagentur genehmigte Ladepunkte im Fall eines sog. regionalen Marktversagens dar. Für die Voraussetzungen einer solchen Genehmigung sowie nähere Bestimmungen des zur Feststellung des Marktversagens erforderlichen Ausschreibungsverfahrens steht nach wie vor eine Festlegung aus. Es besteht lediglich eine Übergangsregelung¹⁰ für Ladepunkte, die bereits vor dem 27. Juli 2021 entwickelt, verwaltet oder betrieben worden sind und welche i. S. des o. g. Marktversagens bis zum 31. Dezember 2023 als genehmigt gelten. Für die Tätigkeiten Entwickeln, Verwalten und Betreiben von Ladepunkten des Netzbetreibers, welche unter die Übergangsregelung fallen, oder infolge eines regionalen Marktversagens genehmigt wurden, ist gemäß den Vorgaben des buchhalterischen Unbundlings eine getrennte Kontierung vorzunehmen.

Das Unbundling Compliance Office setzte im Berichtsjahr 2022 gemeinsam mit den Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen die im Vorjahr begonnene Bestandsaufnahme zu Ladepunkten (vgl. letztjährigen Bericht) bei allen Stromverteilnetzbetreibern im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms fort. Dabei wurde – z. B. anhand von Bilanzauszügen – vertiefend untersucht, ob die Netzbetreiber Eigentümer von Ladepunkten

⁹ Laut der am 1. Juni 2022 in Kraft getretenen Gasspeicherbefüllungsverordnung droht ein Verfehlen der Füllstandsvorgaben, wenn eine Gasspeicheranlage zum 1. Mai eines Kalenderjahres einen Füllstand von unterhalb 5 Prozent und zum 1. Juni von unterhalb 10 Prozent der Gesamtkapazität der Gasspeicheranlage aufweist.

¹⁰ Vgl. §118 Abs. 34 EnWG „Übergangsregelungen“.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2022

sind, ob Ladepunkte von diesen entwickelt, verwaltet oder betrieben werden und falls ja, ob der jeweilige Sachverhalt im Einklang mit den Ausnahmetatbeständen steht (bisher sind hier insbesondere der Eigengebrauch an privaten Ladepunkten und die Übergangsregelung von Relevanz). Insofern wurde auch betrachtet, inwieweit die Ladepunkte zugänglich sind sowie von wem und für welchen Zweck sie genutzt werden (können).

Im Ergebnis existiert bei den Verteilnetzbetreibern eine geringe Anzahl privater Ladepunkte, die dem Eigengebrauch durch Nutzung für Fahrzeuge auf dem jeweiligen Gelände des Verteilnetzbetreibers vorbehalten sind. Des Weiteren werden Ladepunkte schon seit mehreren Jahren im Rahmen von Feldversuchen vom Verteilnetzbetreiber eingesetzt, die ausschließlich zu Testzwecken genutzt und für einen entsprechend eingegrenzten Zeitraum im Eigentum des Netzbetreibers stehen. Dabei handelt es sich aber um Erkenntnisgewinn für Netzbetreiberaktivitäten, wie z. B. die Erprobung der Auswirkung der Elektromobilität auf das Stromnetz unter realen Bedingungen. Mit dem Einsatz dieser Ladepunkte werden keine wettbewerblichen Ziele verfolgt. Sie werden nicht wirtschaftlich im Sinne des § 7c Abs. 1 S.1 EnWG genutzt und fallen nicht in dessen Anwendungsbereich.

Manche Stromverteilnetzbetreiber führen zudem netznahe Dienstleistungen für Unternehmen im Rahmen des Ladeinfrastrukturausbaus und -betriebs aus. Dies erfolgt netzbetreiberunabhängig und bundesweit. Da es sich hierbei jedoch um Tätigkeiten mit einem rein ausführenden Charakter im Auftrag des zukünftigen bzw. aktuellen Ladepunktbetreibers handelt, fallen diese nicht unter das Verbot des § 7c Abs. 1 S.1 EnWG.

Im Gegensatz zur Elektromobilität bei E-PKW steht die Transformation zur Elektromobilität bei schweren Nutzfahrzeugen noch am Beginn. E-LKW benötigen im Fernverkehr eine spezifische Ladeinfrastruktur¹¹. Damit beschäftigt sich auch der Dienstleistungsbereich der Netze BW GmbH, Stuttgart (Netze BW). So entstand z. B. im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit einem E-LKW-Hersteller ein Demonstrations-Ladepark. Das Unbundling Compliance Office war im Berichtsjahr beratend zu verschiedenen Aspekten in diesem Zusammenhang tätig.

Die neuen buchhalterischen Vorgaben zu Ladepunkten werden in den Jahresabschlüssen wie vorgeschrieben berücksichtigt. Bei der dahingehenden Beratungstätigkeit durch das Unbundling Compliance Office und die Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen konnte ein ausgeprägtes Selbstverständnis für das grundlegende Prinzip der kostengerechten Zuordnung festgestellt werden.

Neben den o. g. Ladepunkte-Aspekten wurde bei der Bestandsaufnahme auch betrachtet, ob in der Außenkommunikation eine rollenscharfe Darstellung der Netzbetreiberaktivitäten i. V. m. Ladepunkten erfolgt und diese transparent und eindeutig ist. Dazu vollzogen die Unbundling-Compliance-Ansprechpartner*innen Stichproben bei wesentlichen Instrumenten der Außenkommunikation, wie Intranet, Kundenmagazin, Facebook oder Geschäftsbericht. An einigen wenigen Stellen wurde zugunsten der Unmissverständlichkeit die Darstellung geschärft.

¹¹ Vgl. Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung II, S. 25 ff; <https://nationale-leitstelle.de/wp-content/uploads/2022/10/Masterplan-Ladeinfrastruktur-II.pdf>.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2022

3.3.5 Wasserstoffinfrastruktur

Im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms gibt es bisher keine Betreiber von reinen Wasserstoffnetzen. Insofern bestand auch im Jahr 2022 (vgl. letztjährigen Bericht) die Notwendigkeit einer „Opt-In“-Entscheidung nach § 28j Abs. 3 EnWG nicht, wonach Betreiber von Wasserstoffnetzen gegenüber der Bundesnetzagentur erklären können, dass ihre Wasserstoffnetze der Regulierung unterfallen sollen. Nur in einem solchen Fall wären die in Abschnitt 3b EnWG „Regulierung von Wasserstoffnetzen“ festgelegten Unbundling-Vorgaben anzuwenden.

Dafür sind weiterhin vorbereitende Aktivitäten bzgl. Wasserstoff zu verzeichnen, wie das von der Netze BW im Jahr 2020 gestartete Pilotprojekt „Wasserstoff-Insel Öhringen“ (wir berichteten letztes Jahr). In dem Inselnetz werden dem Erdgas bis zu 30 % grüner Wasserstoff beigemischt. Das Mischgas wird zur Wärmeversorgung der eigenen Betriebsstelle und in 22 weiteren Gebäuden eingesetzt.

Des Weiteren setzten in 2022 Netze BW und Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Ettlingen (Netze Südwest) ihre Beteiligung in der Initiative „H2vorOrt“¹² fort. Diese hat im März 2022 mit dem Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) einen mehrjährigen Planungsprozess für die deutschlandweite Wasserstofftransformation im Verteilnetz gestartet. Dabei wurde auch ein Netztransformations- und Zeitplan für die Netzgebiete der Netze BW und Netze Südwest entworfen.

Die Netze Südwest verfolgt darüber hinaus weiterhin Ihre im letztjährigen Bericht genannten Aktivitäten mit der DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH sowie in der „Prime Movers‘ Group“¹³ i. V. m. Transformationsstudien und innovativen Ansätzen zur Wasserstofftauglichkeit.

3.4 Beschwerden und Unregelmäßigkeiten

Im Berichtsjahr 2022 gingen keine Beschwerden von Regulierungsbehörden oder Dritten zu Unbundling Compliance Vorfällen ein.

3.5 Sanktionen

Im Berichtsjahr 2022 lagen keine Unbundling Compliance-relevanten Verstöße von Mitarbeiter*innen gegen die Vorgaben der Entflechtungsvorschriften bzw. des Gleichbehandlungsprogramms vor. Es wurden keine Sanktionen verhängt.

¹² Wer wir sind - H2vorOrt: „In H2vorOrt arbeiten 45 Unternehmen im DVGW zusammen mit dem VKU an der Transformation der Gasverteilnetze hin zur Klimaneutralität. H2vorOrt ist das zentrale Gremium für die strategische Dekarbonisierung der deutschen Gasverteilnetze. Die 45 Partner betreiben mehr als 50 Prozent der deutschen Gasverteilnetzkilometer und Netzanschlüsse.“

¹³ Die „Prime Movers‘ Group“ ist eine vom europäischen Verband der Gasfernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-G) organisierte Plattform, in der praktikable und innovative Wege zur Handhabung fluktuierender Gasqualitäten und reiner Wasserstoffnetze entwickelt werden.

4 Unbundling Compliance Management der EnBW AG

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die im EnBW-Konzern bestehende Unbundling Compliance Organisation hinsichtlich Personen, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und fest etablierten Maßnahmen zur Sicherung des diskriminierungsfreien Netz- und Speicheranlagenbetriebs.

4.1 Gleichbehandlungsprogramm

Das EnBW Gleichbehandlungsprogramm ist als „Konzernrichtlinie Unbundling Compliance“ im Organisationshandbuch der EnBW AG verbindlich etabliert.

Es erstreckt sich seit jeher über den Gesetzeswortlaut hinaus nicht allein auf die mit Tätigkeiten des Verteilnetz- sowie des Speicheranlagenbetriebes befassten Mitarbeiter*innen, sondern auch auf die Mitarbeiter*innen und Führungskräfte der Wettbewerbsbereiche.

Mit Inkrafttreten der aktuellen Fassung im Jahr 2017 wurde dessen Geltungsbereich nochmals ausgeweitet und umfasst seither alle von der EnBW AG beherrschten Gesellschaften. Ausgenommen sind lediglich diejenigen Konzerngesellschaften, die die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des EnWG bereits in der Vergangenheit durch eine*n eigene*n Gleichbehandlungsbeauftragte*n und ein eigenständiges Gleichbehandlungsprogramm wahrgenommen haben¹⁴.

Veranlasst durch Neuerungen des Energiewirtschaftsgesetzes in den Jahren 2021 und 2022 nahm das Unbundling Compliance Office Anpassungen des EnBW Gleichbehandlungsprogramms vor. Diese umfassen:

- die neue Begriffs-Definition des vertikal integrierten Unternehmens (viU)
- Entflechtungsvorgaben für Ladepunkte und Energiespeicheranlagen
- Entflechtungsvorgaben für Wasserstoffinfrastruktur

Darüber hinaus enthält das gesamte Dokument inkl. Anlagen nun durchgängig genderneutrale Formulierungen.

Nach Freigabe durch den EnBW Vorstand im Februar 2023 wurde die angepasste Konzernrichtlinie den Mitarbeiter*innen und der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Darüber hinaus wird in allen Informations- und Schulungsbausteinen regelmäßig über das Gleichbehandlungsprogramm informiert.

4.2 Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter der EnBW AG ist seit 2015 Herr Dr. Andreas Schweinberger (Leiter des Bereichs Compliance & Regulierung). In dieser Funktion ist Herr Dr. Schweinberger auch Leiter des Unbundling Compliance Office der EnBW AG.

¹⁴ Dies gilt für die Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf, die Energiedienst AG, Rheinfelden und die VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Leipzig.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2022

Durch diese Organisation ist sichergestellt, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte seine Funktion gemäß § 7a Abs. 5 EnWG vollständig und uneingeschränkt wahrnehmen kann.

4.3 Unbundling Compliance Office

Das EnBW Unbundling Compliance Office ist Teil des Bereiches „Compliance & Regulierung“. Dieser Bereich gehört zur Funktionaleinheit „Recht, Revision, Compliance & Regulierungsmanagement“ und ist dem Vorstandsbereich „Sales, Legal, HR, Corp. Real Estate Mgmt“ zugeordnet.

Das Unbundling Compliance Office unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Umsetzung und Kontrolle der Unbundling Compliance-Vorgaben. Es ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Unbundling Compliance Office
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Email: unbundling-compliance@enbw.com
Tel.: 0721 63-24757

Folgende Mitarbeiter*innen bildeten in 2022 das Unbundling Compliance Office und unterstützten den Gleichbehandlungsbeauftragten:

Frau Syndikusrechtsanwältin und Rechtsanwältin Ann-Katrin Menner
Email: a.menner@enbw.com

Frau Hannah Scheuermann, Master of Law
Email: ha.scheuermann@enbw.com

Frau Dipl.-Kauffrau Felicitas Stuffer
Email: f.stuffer@enbw.com

4.4 Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen und Arbeitskreis

Dezentrale Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen¹⁵ und der Arbeitskreis Unbundling Compliance, welcher i. d. R. zweimal jährlich tagt, sind fester Bestandteil des EnBW Unbundling Compliance Managements.

Neben der Festlegung und dem Status-Abgleich zu jährlichen Unbundling-Maßnahmen erfolgt im Arbeitskreis Unbundling ein regelmäßiger Austausch zu aktuellen internen und externen Themen.

Im Berichtsjahr 2022 waren das im europäischen und nationalen Umfeld

¹⁵ Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen sind in Gesellschaften und Fachbereichen mit besonderer Relevanz im Hinblick auf die Entflechtungsvorgaben angesiedelt. Sie beraten Mitarbeiter*innen vor Ort in Standardfällen und unterstützen das EnBW Unbundling Compliance Office bei der Durchführung von Schulungen, Beratungen und Kontrollen. Ebenso informieren sie über die Situation vor Ort bzw. tragen Informationen in die Fachbereiche und gewährleisten so eine Präsenz der Unbundling Compliance Organisation in der Fläche.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2022

- der Entwurf der EU-Gas-Richtlinie und -Verordnung,
- die Notfallstufen in einer Gasmangellage und mögliche entflechtungsrechtliche Implikationen für die Netzbetreiber und
- der EnWG Regierungsentwurf mit Änderungen bzgl. Klimaschutz und der Endkundenbelieferung (EnWG-Osternnovelle 2022).

Ergänzend zur Betrachtung dieser externen Rahmenbedingungen stand der Informationsaustausch zu konzerninternen organisatorischen Veränderungen auf der Tagesordnung, wie die Neugründung der Energie Donautal GmbH (siehe hierzu auch den Gliederungspunkt 2.3 Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum).

Ebenfalls von organisatorischer Relevanz war in 2022 die Erweiterung der Konzernrichtlinie Unbundling Compliance, in welche die Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen eingebunden und über deren Status im Arbeitskreis berichtet wurde (siehe hierzu auch den Gliederungspunkt 4.1 Gleichbehandlungsprogramm).

Regelmäßiger Bestandteil des Arbeitskreises ist der Erfahrungsaustausch zu Beratungsfällen. In 2022 beispielsweise zu Unbundling Aspekten beim Erwerb und der Einführung gemeinsam genutzter IT-Software.

Nicht zuletzt sind die Planung und der Status von Unbundling Kontrollen sowie von Informations- und Schulungsmaßnahmen relevante Tagesordnungspunkte des Arbeitskreises (siehe hierzu auch Gliederungspunkte 3.1 Information und Schulungen und 3.3 Kontrollen).

Zusätzlich zu den regulären Arbeitskreis-Sitzungen wurde das in 2020 neu konzipierte virtuelle Format „Unbundling Breakfast“ auch in 2022 weitergeführt. In diesen Terminen wird ca. alle zwei Monate ein von den Teilnehmer*innen¹⁶ favorisiertes Schwerpunktthema vorgestellt und unter Unbundling-Gesichtspunkten vertieft diskutiert und beleuchtet. Das Angebot umfasste in 2022 fünf Termine, von welchen zwei Termine aktuellen Praxis-Fällen des informationellen Unbundlings gewidmet waren. Weitere Inhalte galten der Entflechtung in Task Forces, den Vorgaben des § 7c EnWG zu Ladepunkten sowie Unbundling-Erörterungen im Kontext Telekommunikation.

Neben dem Arbeitskreis Unbundling und dem „Unbundling Breakfast“ Angebot sind regelmäßige virtuelle Besprechungen, begünstigt durch inzwischen gängige technische Möglichkeiten, ein elementares Kommunikationsinstrument für eine engmaschige Abstimmung des operativen Tagesgeschäftes zwischen Unbundling Compliance Office und –Ansprechpartner*innen, u. a. im Zusammenhang mit Beratungsanfragen, Kontrollen und Schulungen.

4.5 Unterstützung durch weitere Fachbereiche

Das Unbundling Compliance Office wird durch verschiedene Fachbereiche der EnBW AG unterstützt. Dies sind insbesondere Recht Netze, Revision sowie Datenschutz und Compliance.

¹⁶ Regelmäßige Teilnehmer*innen des „Unbundling Breakfast“ sind die o.g. des Arbeitskreises Unbundling Compliance sowie interessierte Kolleg*innen des Rechtsbereichs.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2022

4.6 Zugang des Gleichbehandlungsbeauftragten zu Vorständ*innen und Geschäftsführer*innen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG hat jederzeit Zugang zu den Vorständ*innen und Geschäftsführer*innen der dem Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG unterfallenden Gesellschaften.

Auch im Berichtsjahr 2022 informierte der Gleichbehandlungsbeauftragte den Konzernvorstand sowie die jeweiligen Geschäftsleitungen regelmäßig über aktuelle Maßnahmen und den Stand der Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG im EnBW-Konzern.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt darüber hinaus an Sitzungen der Vorständ*innen mit den Geschäftsleitungen der ihren Zuständigkeitsbereichen unterfallenden Netz- und Speicheranlagengesellschaften des EnBW-Konzerns teil und stellt die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG sicher.

4.7 Weiterentwicklung des Unbundling Compliance Managements

4.7.1 Nationale Aktivitäten

Das Unbundling Compliance Office steht in regelmäßigem Kontakt mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Unternehmen zu aktuellen Fragestellungen sowie zur weiteren Entwicklung und Ausgestaltung des Gleichbehandlungskonzeptes.

Darüber hinaus nahmen Vertreter*innen des Unbundling Compliance Office an folgenden Veranstaltungen teil:

- Informationstag Gleichbehandlungsmanagement am 15. Februar 2022 online
- Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte am 21./22. September 2022 hybrid in Gelsenkirchen und online

Beim Informationstag im Februar 2022 hielt der Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG eine Präsentation zum Thema „Telekommunikationsausbau & Unbundling“. Bei der Veranstaltung im September 2022 trug der Gleichbehandlungsbeauftragte eine Präsentation zum Thema „Entflechtung in der Taskforce“ vor. Diese Punkte wurden anschließend mit Vertretern der Bundesnetzagentur und weiteren Gleichbehandlungsbeauftragten diskutiert.



Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2022

Auf Verbandsebene ist das Unbundling Compliance Office zudem über die Projektgruppen „Entflechtung VNB“ sowie „Europäische Netzfragen“ an Lösungen für vielfältige Fragen zur Umsetzung und Verbesserung der Gleichbehandlung beteiligt.

4.7.2 Europäische Aktivitäten

Der EnBW Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitglied der COFEED-Gruppe (Compliance Officers from European Electricity DSOs), welche in 2022 ihr 10jähriges Bestehen feierte. Die Teilnehmer pflegen den Erfahrungsaustausch zu für Verteilnetzbetreiber aktuellen Themen in den einzelnen Ländern sowie zu politischen und rechtlichen Entwicklungen im gesamteuropäischen Kontext. Die diesjährigen Treffen fanden am 20. Mai in Paris und am 21. Oktober in Dublin statt.

5 Ausblick

Mit der Bewältigung der Energiekrise und der Realisierung der Energiewende gehen regelmäßig neue gesetzliche Vorgaben einher, welche direkt oder mittelbar auch die Entflechtung betreffen. Die thematischen Schwerpunkte des diesjährigen Gleichbehandlungsberichtes spiegeln dies deutlich wider und diese Entwicklung wird sich fortsetzen.

Bei grundsätzlich geänderten oder neuen Entflechtungsvorgaben, wie der Begriffsdefinition des vertikal integrierten Unternehmens oder den Regelungen zu Ladepunkten (maßgeblich §7c EnWG) sowie Energiespeicheranlagen sind noch nicht alle Auslegungs- und Abgrenzungsfragen final beantwortet, z. T. fehlen auch noch entscheidende richtungsgebende Verordnungen und Festlegungen.

Auch andere gesetzliche Maßgaben bergen Unbundling-Implicationen. So z. B. die Wahrung des Nicht-Diskriminierungsgebotes bei dem Entzug nicht genutzter Gasspeicherkapazitäten (vgl. Gliederungspunkt 3.3.3 EnBW Etzel Speicher GmbH: Maßnahmen zur nationalen Gasspeicherreserve) oder den künftig angedachten Eingriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber bei steuerbaren Verbraucher*innen, insbes. i. V. m. E-Autos und Wärmepumpen.

Wieder andere Vorgaben befinden sich noch im Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene, werden aber absehbar in nationalem Recht münden und sich auch elementar auf die Verteilnetzbetreiber auswirken, wie die vorgesehenen Entflechtungsregelungen der EU Gas-Richtlinie und -Verordnung zu Wasserstoffnetzen.

All diese o. g. Themen werden durch das Unbundling Compliance Office auch in 2023 verstärkt zu begleiten sein.

Karlsruhe, den 30. März 2023
Dr. Andreas Schweinberger